



**RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE  
DES SICHERHEITSRATS  
1987**

**SICHERHEITSRAT**

**OFFIZIELLES PROTOKOLL: ZWEIUNDVIERZIGSTES JAHR**

**VEREINTE NATIONEN**

**New York 1988**

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die vom Rat im Jahr 1987 zu Sachfragen verabschiedet bzw. gefaßt wurden, sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind unter dem allgemeinen Titel der behandelten Frage aufgeführt und sind insgesamt nochmals in zwei Teile untergliedert. Die Fragen sind in beiden Teilen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtsjahr geordnet, wobei die Resolutionen und Beschlüsse zu jeder Frage in chronologischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Beschlüsse des Rats zu seiner Tagesordnung sind unter der Überschrift "1987 erstmalig in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte" zu finden.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung numeriert. Im Anschluß an jede Resolution folgt das Abstimmungsergebnis. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt, wo jedoch eine Abstimmung stattgefunden hat, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

\*

\*

\*

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Das Verzeichnis der Dokumente des Sicherheitsrats (Dokumentennummern S/...) findet sich für die Jahre 1946 bis einschließlich 1949 in der Check List of United Nations Documents, part 2, No.1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 53.1.3), für 1950 und die folgenden Jahre in den Supplements to the Official Records of the Security Council.

### BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats, die als Jahresband erscheinen, liegen seit Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

## INHALT

	<u>Seite</u>
Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 1987 .....	vi
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1987 .....	1
<u>Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelte Fragen</u> .....	1
Den Nahen Osten betreffende Punkte .....	1
Die Situation im Nahen Osten .....	1
Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten .....	7
Die Situation zwischen Irak und Iran .....	11
Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats (im Zusammen- hang mit Geiselnahmen und Entführungen) .....	16
Die Südafrikafrage .....	16
Die Situation in Namibia .....	19
Die Situation in Zypern .....	24
Beschwerde Angolas gegen Südafrika .....	27
<u>Teil II - Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</u> .....	31
Der Internationale Gerichtshof:	
A. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof .....	31
B. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs	32
C. Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Ge- richtshofs .....	32
D. Zulassung von Staaten, die nicht Vertragsparteien des Statuts des Gerichtshofs sind .....	33
<u>1987 erstmalig in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte</u> .....	34
<u>Verzeichnis der 1987 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Reso- lutionen</u> .....	35

## MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1987

Im Jahr 1987 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Argentinien  
Bulgarien  
China  
Deutschland, Bundesrepublik  
Frankreich  
Ghana  
Italien  
Japan  
Kongo  
Sambia  
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
Venezuela  
Vereinigte Arabische Emirate  
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland  
Vereinigte Staaten von Amerika

---

Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für  
die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicher-  
heit behandelte Fragen

DEN NAHEN OSTEN BETREFFENDE PUNKTE 1/

Die Situation im Nahen Osten

Beschluß

Auf seiner 2731. Sitzung am 15. Januar 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Irlands, Israels und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/18581 mit Korr.1 und Add.1)" teilzunehmen 2/.

Resolution 594 (1987)  
vom 15. Januar 1987

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 501 (1982), 508 (1982), 509 (1982) und 520 (1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Lage in Libanon,

nach Studium des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Januar 1987 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon 3/ und in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Feststellungen,

---

1/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat außerdem 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985 und 1986 verabschiedet.

2/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for January, February and March 1987.

3/ Ebd., Dokument S/18581 mit Korr.1 und Add.1.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 6. Januar 1987 4/,

dem Ersuchen der Regierung Libanons entsprechend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten und 12 Tagen, d.h. bis zum 31. Juli 1987, zu verlängern;

2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;

3. unterstreicht erneut die Aufgabenstellung und die allgemeinen Weisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 5/ und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Durchführung ihres Auftrags voll zu unterstützen;

4. erklärt erneut, daß die Truppe ihr in den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegtes Mandat uneingeschränkt erfüllen sollte;

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung des Libanon und anderen direkt Beteiligten über die Durchführung dieser Resolution fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 2731. Sitzung  
einstimmig verabschiedet.

#### Beschluß

Im Anschluß an Konsultationen gab der Präsident am 13. Februar 1987 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab 6/:

"Eingedenk der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Libanons äußern die Mitglieder des Sicherheitsrats ihre tiefe Besorgnis über die fortgesetzte Eskalation der Gewalt in bestimmten Teilen Libanons, von der die Zivilbevölkerung, insbesondere in den palästinensischen Flüchtlingslagern und in deren Umgebung, betroffen ist.

---

4/ Ebd., Dokument S/18580.

5/ Siehe Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978, Dokument S/12611.

6/ S/18691.

Tief bestürzt über das tragische Leiden der Zivilbevölkerung, vor allem in den palästinensischen Flüchtlingslagern, fordern sie die Beteiligten auf, ihre Waffen sofort ruhen zu lassen und für humanitäre Zwecke den Zugang zu diesen Lagern zu gestatten.

Sie appellieren außerdem eindringlich an alle Beteiligten, die Bemühungen verschiedener Regierungen und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wie auch der nichtstaatlichen Organisationen zu erleichtern, damit die dringendst benötigte humanitäre Hilfe geleistet werden kann.

Unter Hinweis auf ihre früheren Erklärungen rufen sie erneut dazu auf, umgehend zu Frieden und Normalität zurückzukehren und das Leben der Zivilbevölkerung in Libanon zu schützen."

Im Anschluß an Konsultationen gab der Präsident am 19. März 1987 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab 7/:

"Eingedenk der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Libanons stellen die Mitglieder des Sicherheitsrats mit tiefer Besorgnis fest, daß trotz ihrer früheren Erklärungen die palästinensischen Flüchtlingslager in Libanon nicht die erforderliche humanitäre Hilfe erhalten haben und daß die Situation in diesen Lagern nach wie vor kritisch ist.

Tief bestürzt über das Leiden der Zivilbevölkerung in den Lagern fordern sie daher alle Beteiligten erneut mit Nachdruck auf, umgehend die Bemühungen der verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, sowie alle sonstigen humanitären Hilfsmaßnahmen zu erleichtern, die darauf gerichtet sind, Nahrungsmittel und medizinische Hilfsgüter in den palästinensischen Flüchtlingslagern in Libanon zu verteilen und damit eine dringendst erforderliche Mission zu erfüllen.

Unter Hinweis auf ihre früheren Erklärungen rufen sie erneut dazu auf, der Gewalt in den palästinensischen Flüchtlingslagern in Libanon und in deren Umgebung umgehend ein Ende zu setzen, zu dauerhaftem Frieden und Normalität zurückzukehren und das Leben der Zivilbevölkerung zu schützen."

Auf seiner 2748. Sitzung am 29. Mai 1987 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über

---

7/ S/18756.



die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/18868)" 8/ fort.

Resolution 596 (1987)  
vom 29. Mai 1987

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 9/,

beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 30. November 1987, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die zur Durchführung von Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2748. Sitzung  
einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung von Resolution 596 (1987) folgende Erklärung ab 10/:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 9/: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht

---

8/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for April, May and June 1987.

9/ Ebd., Dokument S/18868.

10/ S/18885.

zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich wahrscheinlich auch nichts ändern wird, sofern und solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats.'"

Auf seiner 2751. Sitzung am 31. Juli 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Israels und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/18990)" 11/ teilzunehmen.

Resolution 599 (1987)  
vom 31. Juli 1987

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978), 501 (1982), 508 (1982), 509 (1982) und 520 (1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Juli 1987 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon 12/ und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär 13/,

dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 31. Januar 1988, zu verlängern;

2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;

3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Weisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des General-

---

11/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987.

12/ Ebd., Dokument S/18990.

13/ Ebd., Dokument S/18999.

sekretärs vom 19. März 1978 5/ und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;

4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution mit der Regierung Libanons und den anderen direkt Beteiligten fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 2751. Sitzung  
einstimmig verabschiedet.

### Beschluß

Auf seiner 2769. Sitzung am 25. November 1987 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/19263)" 14/ fort.

### Resolution 603 (1987) vom 25. November 1987

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 15/,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 31. Mai 1988, zu verlängern;

---

14/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for October, November and December 1987.

15/ Ebd., Dokument S/19263.

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die zur Durchführung von Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2769. Sitzung  
einstimmig verabschiedet.

### Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung von Resolution 603 (1987) folgende Erklärung ab 16/:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 15/: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich wahrscheinlich auch nichts ändern wird, sofern und solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats.'"

### Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

#### Beschlüsse

Auf seiner 2770. Sitzung am 11. Dezember 1987 beschloß der Rat, den Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters des Demokratischen Jemen an den Präsidenten den Sicherheitsrats vom 11. Dezember 1987 (S/19333)" 14/ einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zur Teilnahme an

---

16/ S/19301.

der Aussprache einzuladen, wobei der PLO durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Deutschland, Bundesrepublik, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2772. Sitzung am 14. Dezember 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Jordaniens, Katars, Kuwaits, Saudi-Arabiens und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen des Vertreters der Vereinten Arabischen Emirate 17/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2773. Sitzung am 15. Dezember 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Bahrains, der Islamischen Republik Iran, Iraks, Kubas und Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen des Vertreters Kuwaits 18/, Ahmed Engin Ansay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2774. Sitzung am 16. Dezember 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, des Demokratischen Jemen, Indiens, Jemens, Jugoslawiens, der Libyschen Arabischen Dschamahirija und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

---

17/ Dokument S/19339 im Protokoll der 2772. Sitzung.

18/ Dokument S/19344 im Protokoll der 2773. Sitzung.

Auf seiner 2775. Sitzung am 17. Dezember 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, der Deutschen Demokratischen Republik, Marokkos, Simbabwe, der Tschechoslowakei, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2776. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschloß der Rat, den Vertreter Nicaraguas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 605 (1987)  
vom 22. Dezember 1987

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des vom 11. Dezember 1987 datierten Schreibens des Ständigen Vertreters des Demokratischen Jemen bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen 19/ für den Monat Dezember,

eingedenk der von der Charta der Vereinten Nationen anerkannten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten unveräußerlichen Rechte aller Völker 20/,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über die Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems, darunter seine Resolutionen 446 (1979), 465 (1980), 497 (1981) und 592 (1986),

ebenfalls unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 21/,

ernstlich besorgt und beunruhigt über die sich verschlechternde Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Maßnahmen zum unparteiischen Schutz der unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Zivilbevölkerung zu erwägen,

---

19/ Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for October, November and December 1987, Dokument S/19333.

20/ Generalversammlungsresolution 217 A (III).

21/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973.

in der Auffassung, daß die derzeitigen Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel in den besetzten Gebieten unweigerlich schwerwiegende Folgen für die Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten haben werden,

1. beklagt zutiefst die Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in den besetzten Gebieten verletzen, und insbesondere die Tatsache, daß die israelische Armee das Feuer eröffnet hat, wodurch wehrlose palästinensische Zivilpersonen getötet und verwundet wurden;

2. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen von 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;

3. fordert die Besatzungsmacht Israel erneut auf, sich sofort strikt an das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten und unverzüglich seine Politiken und Praktiken aufzugeben, die gegen die Bestimmungen des Abkommens verstoßen;

4. fordert darüber hinaus, größte Zurückhaltung zu üben, um zur Herstellung des Friedens beizutragen;

5. betont die dringende Notwendigkeit, eine gerechte, dauerhafte und friedliche Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts zu erreichen;

6. ersucht den Generalsekretär, die gegenwärtige Situation in den besetzten Gebieten mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu prüfen und bis zum 20. Januar 1988 einen Bericht vorzulegen, der seine Empfehlungen über Wege und Mittel zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Zivilpersonen enthält;

7. beschließt, mit der Prüfung der Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems befaßt zu bleiben.

Auf der 2777. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme, bei 1 Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

Beschlüsse

Im Anschluß an Konsultationen am 16. Januar 1987 gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung 23/ ab:

"In Konsultationen haben mich die Ratsmitglieder ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

'Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind bestürzt und zutiefst besorgt über die Tatsache, daß sich die Feindseligkeiten zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran in der seit der Erklärung des Ratspräsidenten vom 22. Dezember 1986 24/ verstrichenen Zeit noch verschärft haben und daß das Risiko zugenommen hat, daß der inzwischen über sechs Jahre währende Konflikt eine weitere Bedrohung der Sicherheit der Region bedeuten könnte.

Die großangelegten militärischen Operationen, die seit Ende Dezember durchgeführt werden und zur Zeit andauern, und die von den Parteien mehrfach behaupteten schwerwiegenden, wiederholten Verstöße gegen die Normen des humanitären Völkerrechts und gegen andere, für bewaffnete Konflikte geltende Rechtsnormen sind deutliche Anzeichen einer in den letzten Wochen eingetretenen beträchtlichen Eskalation dieses Konflikts, der unzählige Menschenleben bei den Kombattanten wie auch bei der Zivilbevölkerung gefordert und schweres menschliches Leid und große Sachschäden verursacht hat. Die Ratsmitglieder geben erneut ihrer tiefen Besorgnis über die Ausweitung des Konflikts durch verstärkte Angriffe auf rein zivile Ziele Ausdruck.

Angesichts dieser kritischen Situation richten die Mitglieder des Sicherheitsrats unter Hinweis auf die am 21. März 25/ bzw. 22. Dezember 1986 im Namen des Rats abgegebenen Erklärungen erneut einen dringenden Appell an die Parteien, den Ratsresolutionen 582 (1986) und 588 (1986) Folge zu leisten. In diesem Zusammenhang wissen sie die Bemühungen des Generalsekretärs zu schätzen und bitten ihn eindringlich, in diesen Bemühungen nicht nachzulassen.

Der Sicherheitsrat, dem die Mitglieder der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der

---

22/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1980, 1982, 1983, 1984, 1985 und 1986 verabschiedet.

23/ S/18610.

24/ Siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1986, S. 27.

25/ Ebd. S. 24.



internationalen Sicherheit übertragen haben, wird mit der Situation befaßt bleiben und weiterhin alles tun, um die Einstellung der Feindseligkeiten und die Beilegung des Konflikts durch friedliche Mittel im Sinne der Charta herbeizuführen.'"

Im Anschluß an Konsultationen gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder am 14. Mai 1987 folgende Erklärung ab 26/:

"Die mit dem fortdauernden Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran befaßten Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht der Sachverständigendelegation behandelt, die der Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen in dem Konflikt entsandt hat 27/.

Zutiefst bestürzt über die einstimmigen Feststellungen der Sachverständigen, denen zufolge irakische Streitkräfte wiederholt chemische Waffen gegen iranische Streitkräfte eingesetzt haben, Zivilpersonen in Iran durch chemische Waffen verletzt worden sind und irakisches Militärpersonal durch chemische Kampfstoffe Verletzungen davongetragen hat, verurteilen sie von neuem und mit Nachdruck den wiederholten Einsatz chemischer Waffen in offener Verletzung des Genfer Protokolls von 1925 28/, in dem der Einsatz chemischer Waffen im Kriege eindeutig verboten wird.

Unter Hinweis auf die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 30. März 1984 29/, 25. April 1985 30/ und 21. März 1986 25/ verlangen sie erneut mit Nachdruck, daß die Bestimmungen des Genfer Protokolls strikt geachtet und eingehalten werden.

Sie verurteilen darüber hinaus die Fortdauer des Konflikts, der nicht nur zu Verletzungen des humanitären Völkerrechts, sondern nach wie vor auch zu erschreckenden Verlusten an Menschenleben führt, schwere Sachschäden in den beiden Staaten verursacht und den Frieden und die Sicherheit der Region bedroht.

Sie äußern ihre tiefe Besorgnis über die Gefahren einer Ausweitung des Konflikts auf andere Staaten der Region.

Sie fordern erneut dazu auf, die territoriale Integrität aller Staaten der Region zu achten.

---

26/ S/18863.

27/ Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for April, May and June 1987, Dokument S/18852.

28/ Völkerbund, Treaty Series, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

29/ Siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1984, S. 22.

30/ Ebd., 1985, S. 16.

Sie bekräftigen die Resolution 582 (1986) und fordern beide Parteien auf, den Sicherheitsrat in seinen Bemühungen zu unterstützen, den Weg zu einer raschen, gerechten und ehrenhaften Beilegung des Konflikts zu ebnen.

Sie erklären, daß sie den Generalsekretär in seinen Bemühungen unterstützen, dem irakischen und dem iranischen Volk wieder Frieden zu bringen, und fordern beide Staaten auf, positiv auf seine Bemühungen zu reagieren."

Auf seiner 2750. Sitzung am 20. Juli 1987 beschloß der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran" teilzunehmen.

Resolution 598 (1987)  
vom 20. Juli 1987

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 582 (1986),

tief besorgt darüber, daß trotz seiner wiederholten Forderung nach einer Feuereinstellung der Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran mit unverminderter Heftigkeit seinen Fortgang nimmt und nach wie vor zahlreiche Menschen ums Leben kommen sowie großer materieller Schaden entsteht,

betroffen über die Auslösung und die Fortsetzung des Konflikts,

ferner betroffen über die Bombardierung rein ziviler Bevölkerungszentren, die Angriffe auf neutrale Schiffe oder zivile Flugzeuge, die Verletzung des humanitären Völkerrechts und anderer Regeln des Kriegsrechts und insbesondere den Einsatz chemischer Waffen in Verletzung der Verpflichtungen nach dem Genfer Protokoll von 1925 28/,

tief besorgt über eine mögliche weitere Eskalation und Ausweitung des Konflikts,

entschlossen, alle militärischen Aktionen zwischen Irak und Iran zu beenden,

überzeugt, daß eine umfassende, gerechte, ehrenhafte und dauerhafte Lösung zwischen Irak und Iran erreicht werden sollte,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

feststellend, daß im Hinblick auf den Konflikt zwischen Irak und Iran ein Friedensbruch vorliegt,

tätig werdend nach Artikel 39 und 40 der Charta der Vereinten Nationen,

1. verlangt, daß Irak und die Islamische Republik Iran als ersten Schritt in Richtung auf eine Verhandlungslösung mit sofortiger Wirkung das Feuer einstellen, alle militärischen Aktionen zu Lande, zu Wasser und in der Luft beenden sowie unverzüglich alle Streitkräfte auf die international anerkannten Grenzen zurückziehen;

2. ersucht den Generalsekretär, eine Gruppe von Beobachtern der Vereinten Nationen zu entsenden, die die Feuereinstellung und den Truppenabzug verifizieren, bestätigen und überwachen soll, und ersucht den Generalsekretär ferner, in Abstimmung mit den Parteien die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und dem Sicherheitsrat einen Bericht hierüber vorzulegen;

3. fordert nachdrücklich, daß die Kriegsgefangenen nach der Einstellung der aktiven Feindseligkeiten unverzüglich in Übereinstimmung mit dem Dritten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 freigelassen und in ihre Heimatländer zurückgeführt werden 31/;

4. fordert Irak und Iran auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution und bei den Vermittlungsbemühungen zusammenzuarbeiten, damit eine umfassende, gerechte und ehrenhafte, für beide Seiten annehmbare Lösung aller offenen Fragen in Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen erreicht wird;

5. fordert alle anderen Staaten auf, größte Zurückhaltung zu üben und alles zu unterlassen, was zu einer weiteren Eskalation und Ausweitung des Konflikts führen kann, und so die Durchführung dieser Resolution zu erleichtern;

6. ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit Irak und Iran zu klären, ob ein unparteiisches Gremium mit der Prüfung der Frage der Verantwortlichkeit für den Konflikt betraut werden soll, und dem Sicherheitsrat baldmöglichst zu berichten;

7. ist sich des Ausmaßes des während des Konflikts entstandenen Schadens und der Tatsache bewußt, daß nach Beendigung des Konflikts mit geeigneter internationaler Unterstützung Wiederaufbauanstrengungen unternommen werden müssen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, eine Gruppe von Sachverständigen einzusetzen, die die Frage des Wiederaufbaus prüfen soll, und dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten;

8. ersucht den Generalsekretär ferner, in Abstimmung mit Irak und Iran sowie mit anderen Staaten der Region Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit und Stabilität der Region zu prüfen;

---

31/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 972.

9. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution fortlaufend zu unterrichten;

10. beschließt, erforderlichenfalls erneut zusammenzutreten, um weitere Schritte zu erwägen, die die Befolgung dieser Resolution sicherstellen sollen.

Auf der 2750. Sitzung  
einstimmig verabschiedet.

### Beschluß

Auf seiner 2779. Sitzung am 24. Dezember 1987 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Iran" fort.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident folgende Erklärung ab 32/:

"Im Anschluß an Konsultationen bin ich ermächtigt worden, im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung abzugeben:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen Kenntnis von der Lagebeurteilung, die der Generalsekretär im Anschluß an seine Konsultationen mit den Abgesandten Iraks und Irans betreffend die Durchführung der Resolution 598 (1987) am 10. Dezember 1987 vor dem Rat abgegeben hat, wie auch von seiner Bitte um einen neuen und entschlossenen Vorstoß seitens des Rates. Sie äußern ihre tiefe Besorgnis über den schleppenden Verlauf dieser Konsultationen und das Ausbleiben echter Fortschritte dabei.

Entschlossen, den Konflikt so bald wie möglich einem Ende zuzuführen, erklären sie erneut, daß sie zu Resolution 598 (1987) als geschlossenes Ganzes stehen. Ebenso bekräftigen sie, daß die Durchführung dieser Resolution die einzige Grundlage für eine umfassende, gerechte, ehrenhafte und dauerhafte Beilegung des Konflikts ist.

Sie unterstützen den vom Sicherheitsrat gebilligten Rahmenplan des Generalsekretärs wie auch dessen Bemühungen um die Durchführung der Resolution 598 (1987).

Sie halten es für unbedingt erforderlich, daß der Generalsekretär den ihm mit Resolution 598 (1987) erteilten Auftrag weiter wahrnimmt.

---

32/ S/19382.

Sie erklären ihre Entschlossenheit, in Übereinstimmung mit Ziffer 10 des Beschlussteils der Resolution 598 (1987) weitere Schritte zu erwägen, die die Befolgung dieser Resolution sicherstellen sollen."

---

ERKLÄRUNG DES PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS (IM ZUSAMMENHANG  
MIT GEISELNAHMEN UND ENTFÜHRUNGEN) 33/

Beschluß

Nach Konsultationen gab der Präsident am 28. Januar 1987 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab 34/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats hatten schon in der Vergangenheit Anlaß, auf verschiedene Geiselnahmen und Entführungen aufmerksam zu machen. In Resolution 579 (1985) hat der Rat alle derartigen Akte eindeutig verurteilt und dazu aufgefordert, alle Geiseln und entführten Personen, gleich wo und von wem sie festgehalten werden, umgehend und wohlbehalten freizulassen. Im Bewußtsein der schwerwiegenden Implikationen dieses Problems, insbesondere seiner humanitären Aspekte, verurteilen sie erneut alle Geiselnahmen und Entführungen und verlangen, daß alle Geiseln und entführten Personen umgehend und wohlbehalten freigelassen werden."

---

DIE SÜDAFRIKAFRAGE 35/

Beschlüsse

Auf seiner 2732. Sitzung am 17. Februar 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Angolas, Jugoslawiens, Nicaraguas, Pakistans, Senegals, Sudans und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Südafrikafrage: Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den

---

33/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1985 verabschiedet.

34/ S/18641.

35/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985 und 1986 verabschiedet.

Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Februar 1987 (S/18688)\* 36/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid und den Amtierenden Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2733. Sitzung am 18. Februar 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, der Deutschen Demokratischen Republik, Indiens, Kenias, Marokkos, Simbawes, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, eine Delegation des Namibia-Rats der Vereinten Nationen unter der Leitung des Vizepräsidenten dieses Gremiums gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Ghanas, Kongos und Sambias 37/, Mfanafuthi J. Makatini gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2734. Sitzung am 18. Februar 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Guyanas und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2735. Sitzung am 19. Februar 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Kuwaits, Schwedens, Togos und der Tschechoslowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen des Vertreters Jemens 38/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2736. Sitzung am 19. Februar 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Äthiopiens, Kubas, der Libysch-Arabischen Dschamahirija und der

---

36/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for January, February and March 1987.

37/ Dokument S/18695 im Protokoll der 2733. Sitzung.

38/ Dokument S/18700 im Protokoll der 2735. Sitzung.

Mongolei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen der Vertreter Ghanas, Kongos und Sambias 39/, Lesaoana Makhandu gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Kuwaits 40/, Ahmed Engin Ansay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Nach Konsultationen gab der Präsident am 16. April 1987 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab 41/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre tiefe Besorgnis über die von den südafrikanischen Behörden am 10. April 1987 erlassene Verordnung, nach der nahezu sämtliche Formen des Protests gegen Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren und der Unterstützung von Inhaftierten verboten sind. Sie äußern ihre tiefe Empörung über diese jüngste Maßnahme, die auf der Verordnung vom Juni 1986 über die Verhängung des landesweiten Ausnahmezustandes beruht, dessen Aufhebung die Ratsmitglieder in der Erklärung gefordert haben, die der Präsident auf der 2690. Ratssitzung vom 13. Juni 1986 in ihrem Namen abgegeben hat 42/.

Sie fordern die südafrikanischen Behörden auf, die Verordnung vom 10. April 1987 zu widerrufen, die den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten grundlegenden Menschenrechten und den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats zuwiderläuft und die nur die Situation weiter zuspitzen, zu einer Welle von Gewaltakten führen und das menschliche Leid in Südafrika verschlimmern kann.

In der Erwägung, daß die Apartheid Grundursache der Situation in Südafrika ist, verurteilen sie von neuem mit aller Schärfe das Apartheidsystem und alle sich daraus ableitenden Politiken und Praktiken, so auch diese jüngste Verordnung. Sie fordern die Regierung Südafrikas erneut auf, durch die Beseitigung der Apartheid der Unterdrückung und Repression der schwarzen Mehrheit ein Ende zu setzen und sich um eine friedliche, gerechte und dauerhafte Lösung im Einklang mit den Grundsätzen der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 20/ zu bemühen. Sie fordern die Regierung Südafrikas ferner auf, alle politi-

---

39/ Dokument S/18706 im Protokoll der 2736. Sitzung.

40/ Dokument S/18707 im Protokoll der 2736. Sitzung.

41/ S/18808.

42/ Siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1986, S. 34.

schen Gefangenen und Inhaftierten unverzüglich und bedingungslos freizulassen, um eine weitere Zuspitzung der Situation zu vermeiden.

Sie bitten die Regierung Südafrikas mit Nachdruck, mit den wahren Vertretern des südafrikanischen Volkes Verhandlungen aufzunehmen, um in Südafrika eine auf dem allgemeinen Wahlrecht beruhende freie, geeinte und demokratische Gesellschaft zu errichten."

---

DIE SITUATION IN NAMIBIA 43/

Beschlüsse

Auf seiner 2740. Sitzung am 6. April 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Afghanistans, Algeriens, Angolas, Barbados', der Deutschen Demokratischen Republik, Indiens, Jugoslawiens, Kanadas, Katars, Kuwaits, Mexikos, Nicaraguas, Pakistans, Perus, Senegals, Simbawes, Südafrikas, Togos, der Türkei und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Namibia:

Schreiben des Ständigen Vertreters Gabuns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. März 1987 (S/18765) 44/;

Schreiben des Ständigen Vertreters Simbawes bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März 1987 (S/18769)" 44/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, eine Delegation des Namibia-Rats der Vereinten Nationen unter der Leitung des Präsidenten dieses Gremiums und den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

---

43/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1978, 1979, 1980, 1981, 1983 und 1985 verabschiedet.

44/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for April, May and June 1987.



Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Ghanas, Kongos und Sambias 45/, Theo-Ben Gurirab gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen des Vertreters Kuwaits 46/, Ahmed Engin Ansay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2741. Sitzung am 6. April 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Burkina Fasos, Jamaikas, Kubas, Marokkos und Mosambiks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2742. Sitzung am 7. April 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Bangladeschs, Gabuns, Nigerias, Sri Lankas, Sudans, Tunesiens und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2743. Sitzung am 7. April 1987 beschloß der Rat, den Vertreter Guyanas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2744. Sitzung am 8. April 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Äthiopiens, der Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, der Mongolei und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2745. Sitzung am 8. April 1987 beschloß der Rat auf Ersuchen der Vertreter Ghanas, Kongos und Sambias 47/, Francis Meli gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2746. Sitzung am 9. April 1987 beschloß der Rat, die Vertreter der Tschechoslowakei und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

---

45/ Dokument S/18772 im Protokoll der 2740. Sitzung.

46/ Dokument S/18779 im Protokoll der 2740. Sitzung.

47/ Dokument S/18787 im Protokoll der 2745. Sitzung.

Im Anschluß an Konsultationen gab der Präsident am 21. August 1987 im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab 48/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußern ihre tiefe Besorgnis darüber, daß sich die Situation in Namibia aufgrund der zunehmenden Unterdrückung des namibischen Volkes durch die südafrikanischen Besatzungstruppen in dem gesamten Territorium, so auch in der sogenannten Einsatzzone im nördlichen Namibia, immer weiter verschlechtert und vor allem in den letzten Wochen zum Tode unschuldiger Menschen geführt hat.

Sie verurteilen alle Unterdrückungshandlungen und Brutalitäten gegen das namibische Volk, die Verletzung seiner Menschenrechte und die Mißachtung seiner unveräußerlichen Rechte auf Selbstbestimmung und echte Unabhängigkeit. Sie verurteilen außerdem Südafrikas Versuche, die nationale Einheit und territoriale Integrität Namibias zu untergraben.

Sie verurteilen insbesondere die Festnahme von fünf führenden Mitgliedern der Südafrikanischen Volksorganisation und die seit dem 18. und 19. August 1987 ergriffenen repressiven Maßnahmen gegen Studenten- und Arbeiterorganisationen. Sie verlangen die unverzügliche Freilassung der Inhaftierten.

Sie fordern Südafrika auf, die Unterdrückung des namibischen Volkes und jedes widerrechtliche Vorgehen gegen Nachbarstaaten sofort zu beenden.

Sie verweisen auf frühere Resolutionen des Sicherheitsrats, in denen der Rat die direkte Hauptverantwortung der Vereinten Nationen für Namibia bestätigt hat.

Sie fordern Südafrika erneut auf, die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) und 435 (1978) uneingeschränkt zu befolgen und seine widerrechtliche Besetzung und Verwaltung Namibias zu beenden."

Auf seiner 2755. Sitzung am 28. Oktober 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, der Deutschen Demokratischen Republik, Indiens, Jugoslawiens, Kameruns, Kenias, Madagaskars, Nicaraguas, Panamas, Perus, Senegals, Südafrikas und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Namibia:

Schreiben des Ständigen Vertreters Madagaskars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Oktober 1987 (S/19230) 49/;

---

48/ S/19068.

49/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for October, November and December 1987.

Schreiben des Ständigen Vertreters Simbabwe bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. Oktober 1987 (S/19235)<sup>u</sup> 49/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, eine Delegation des Namibia-Rats der Vereinten Nationen unter der Leitung des Präsidenten dieses Gremiums gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Ghanas, Kongos und Sambias 50/, Theo-Ben Gurirab gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2756. Sitzung am 29. Oktober 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Bangladeschs, Kanadas, Kubas, Kuwaits, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Pakistans, Simbabwe, Tunesiens und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Ghanas, Kongos und Sambias 51/, Solly Simelane gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2757. Sitzung am 29. Oktober 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Äthiopiens, Botsuanas, Burkina Fasos, Jamaikas, Mosambiks, Nigerias und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Amtierenden Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2758. Sitzung am 30. Oktober 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Guyanas und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

---

50/ Dokument S/19233 im Protokoll der 2755. Sitzung.

51/ Dokument S/19238 im Protokoll der 2756. Sitzung.

Resolution 601 (1987)  
vom 30. Oktober 1987

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 31. März 1987 52/  
und vom 27. Oktober 1987 53/,

nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten des Namibia-Rats der  
Vereinten Nationen 54/,

ferner nach Behandlung der Erklärung des Sekretärs für auswärtige  
Angelegenheiten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), Theo-Ben  
Gurirab,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 1514 (XV) vom  
14. Dezember 1960 und 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 wie auch auf die  
Resolution S-14/1 vom 20. September 1986,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 269 (1969), 276 (1970), 301 (1971),  
385 (1976), 431 (1978), 432 (1978), 435 (1978), 439 (1978), 532 (1983),  
539 (1983) und 566 (1985) und in Bekräftigung derselben,

1. verurteilt das rassistische Südafrika nachdrücklich wegen seiner  
fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias und seiner hartnäckigen Weigerung,  
den Resolutionen und Beschlüssen des Sicherheitsrats, insbesondere den  
Resolutionen 385 (1976) und 435 (1978), Folge zu leisten;
2. bekräftigt die rechtliche Direktverantwortung der Vereinten Nationen  
für Namibia;
3. bestätigt die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltene  
Feststellung, daß alle die Durchführung seiner Resolution 435 (1978)  
berührenden offenen Fragen nunmehr geklärt sind;
4. begrüßt die ausdrückliche Bereitschaft der Südwestafrikanischen  
Volksorganisation, eine Vereinbarung über die Einstellung der Kampfhandlungen  
mit Südafrika zu unterzeichnen und einzuhalten, um den Weg für die  
Durchführung der Resolution 435 (1978) zu ebnen;
5. beschließt, den Generalsekretär zu ermächtigen, nunmehr die  
Einstellung der Kampfhandlungen zwischen Südafrika und der Südwestafrikani-

---

52/ Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supple-  
ment for January, February and March 1987, Dokument S/18767.

53/ Ebd., Supplement for October, November and December 1987, Dokument  
S/19234.

54/ Ebd., Forty-second Year, 2755. Sitzung.

schen Volksorganisation in die Wege zu leiten, damit die erforderlichen administrativen und sonstigen praktischen Maßnahmen für die Dislozierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit getroffen werden können;

6. bittet die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern bei der Durchführung dieser Resolution jede erforderliche praktische Unterstützung zu leisten;

7. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und seinen Bericht so bald wie möglich vorzulegen;

8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2759. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme, bei einer Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

---

#### DIE SITUATION IN ZYPERN 55/

##### Beschlüsse

Auf seiner 2749. Sitzung am 12. Juni 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern (S/18880 mit Add.1)" 56/ einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Özer Koray gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

---

55/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985 und 1986 verabschiedet.

56/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for April, May and June 1987.

Resolution 597 (1987)  
vom 12. Juni 1987

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 29. Mai 1987 über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern 57/,

angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um weitere sechs Monate verlängern,

weiterhin angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Juni 1987 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186 (1964) und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Dezember 1987 endenden Zeitraum;

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1987 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Auf der 2749. Sitzung  
einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2771. Sitzung am 14. Dezember 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern (S/19304 mit Add.1)" 58/ teilzunehmen.

---

57/ Ebd., Dokument S/18880 mit Add.1.

58/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for October, November and December 1987.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Üzer Koray gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 604 (1987)  
vom 14. Dezember 1987

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 30. November 1987 über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern 59/,

angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um weitere sechs Monate verlängern,

außerdem angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1987 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186 (1964) und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1988 endenden Zeitraum;

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1988 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Auf der 2771. Sitzung  
einstimmig verabschiedet.

---

59/ Ebd., Dokument S/19304 mit Add.1.

## BESCHWERDE ANGOLAS GEGEN SÜDAFRIKA 60/

### Beschlüsse

Auf seiner 2763. Sitzung am 20. November 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Angolas, Indiens, Jugoslawiens, Malawis, Mosambiks, Simbabwe und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Beschwerde Angolas gegen Südafrika:

Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. November 1987 (S/19278) 61/;

Schreiben des Ständigen Vertreters Simbawes bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20. November 1987 (S/19286)" 61/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen der Vertreter Ghanas, Kongos und Sambias 62/, Mfanafuthi J. Makatini gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2764. Sitzung am 23. November 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Brasiliens, der Deutschen Demokratischen Republik, Kubas und der Libysch-Arabischen Dschamahirija einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Amtierenden Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2765. Sitzung am 24. November 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Botsuanas, der Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, Kap Verdes, Mauretaniens, Nicaraguas, Portugals, der Tschechoslowakei, Tunesiens, der Vereinigten Republik Tansania und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

---

60/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1978, 1979, 1980, 1981, 1983, 1984, 1985 und 1986 verabschiedet.

61/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for October, November and December 1987.

62/ Dokument S/19289 im Protokoll der 2763. Sitzung.



Auf seiner 2766. Sitzung am 24. November 1987 beschloß der Rat, die Vertreter Kolumbiens, Nigerias, Sao Tomé und Príncipes und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Ersuchen der Vertreter Ghanas, Kongos und Sambias 63/, Theo-Ben Gurirab gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 602 (1987)  
vom 25. November 1987

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des in Dokument S/19278 vom 19. November 1987 enthaltenen Ersuchens des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola bei den Vereinten Nationen,

nach Anhörung der Erklärung des Stellvertretenden Ministers für auswärtige Beziehungen der Volksrepublik Angola, Venancio de Moura 64/,

ernstlich besorgt über die weiterhin anhaltenden Angriffshandlungen, die vom rassistischen Regime Südafrikas gegen Angola begangen werden,

tief besorgt über die tragischen Verluste an Menschenleben und die Zerstörung von Sachwerten aufgrund dieser Handlungen,

ebenso ernstlich besorgt über die andauernde Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität Angolas durch das rassistische Südafrika,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 387 (1976), 428 (1978), 447 (1979), 454 (1979), 475 (1980), 545 (1983), 546 (1984), 567 (1985), 571 (1985), 574 (1985) und 577 (1985),

ferner ernstlich besorgt darüber, daß die Fortdauer dieser Angriffshandlungen gegen Angola eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

empört über die illegale Einreise des Hauptes des rassistischen südafrikanischen Regimes und einiger seiner Minister nach Angola,

---

63/ Dokument S/19293 im Protokoll der 2766. Sitzung.

64/ Official Records of the Security Council, Forty-second Year,  
2763. Sitzung.

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit wirksamer Sofortmaßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung aller Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, welche die Angriffshandlungen Südafrikas darstellen,

1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner fortgesetzten und noch verstärkten Angriffshandlungen gegen die Volksrepublik Angola sowie wegen seiner anhaltenden Besetzung von Teilen dieses Staates, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Angolas darstellen;

2. verurteilt nachdrücklich die unter flagranter Verletzung der territorialen Integrität und Souveränität Angolas erfolgte illegale Einreise des Hauptes des rassistischen südafrikanischen Regimes und einiger seiner Minister nach Angola;

3. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen der Benutzung des Territoriums Namibia als Sprungbrett für gegen Angola gerichtete Angriffs- und Destabilisierungshandlungen;

4. verlangt erneut, daß Südafrika seine Angriffshandlungen gegen Angola sofort einstellt und alle seine Streitkräfte, die angolanisches Hoheitsgebiet besetzt halten, bedingungslos abzieht und daß es die Souveränität, den Luftraum, die territoriale Integrität und die Unabhängigkeit Angolas strikt achtet;

5. beschließt, den Generalsekretär damit zu beauftragen, den Abzug der südafrikanischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet Angolas zu überwachen und dem Sicherheitsrat bis spätestens 10. Dezember 1987 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution zusammenzuarbeiten und alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität Angolas untergraben würde;

7. beschließt, nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution erneut zusammenzutreten;

8. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 2767. Sitzung  
einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 2778. Sitzung am 23. Dezember 1987 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Beschwerde Angolas gegen Südafrika:

Schreiben der Vertreter Ghanas, Kongos und Sambias an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1987 (S/19377) 61/;

Bericht des Generalsekretärs gemäß Sicherheitsratsresolution 602 (1987) (S/19359)\* 61/.

Resolution 606 (1987)  
vom 23. Dezember 1987

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 602 (1987), mit der er u.a. den Generalsekretär beauftragt hat, den Abzug der südafrikanischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola zu überwachen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs 65/,

ernstlich besorgt über die weitere Besetzung von Teilen des Hoheitsgebiets Angolas durch die südafrikanischen Streitkräfte,

1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich deswegen, weil es Teile des Hoheitsgebiets der Volksrepublik Angola weiterhin besetzt hält und den Abzug seiner Truppen aus diesem Staat hinauszögert;
2. ersucht den Generalsekretär, den vollständigen Abzug der südafrikanischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet Angolas mit dem Ziel weiterzuverfolgen, von Südafrika einen Zeitplan für den vollständigen Abzug wie auch eine Bestätigung über dessen Abschluß zu erhalten;
3. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution so bald wie möglich Bericht zu erstatten;
4. beschließt, mit dieser Sache befaßt zu bleiben.

Auf der 2778. Sitzung  
einstimmig verabschiedet.

---

65/ Ebd., Forty-second Year, Supplement for October, November and December 1987, Dokument S/19359.

---

Teil II - Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

DER INTERNATIONALE GERICHTSHOF 66/

A. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof

Auf seiner 2739. Sitzung am 27. März 1987 behandelte der Rat den Punkt "Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof (S/18760)" 67/.

Resolution 595 (1987)  
vom 27. März 1987

Der Sicherheitsrat,

mit dem Ausdruck der Trauer Kenntnis nehmend vom Tod des Richters Guy Ladreit de Lacharrière am 10. März 1987,

ferner zur Kenntnis nehmend, daß damit für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei geworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,

in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Nachbesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,

beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 14. September 1987 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Auf der 2739. Sitzung  
einstimmig verabschiedet.

---

66/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1948, 1949, 1951, 1953, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980, 1981, 1982, 1984 und 1985 verabschiedet.

67/ Siehe Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for January, February and March 1987.

## B. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

### Beschluß

Am 14. September wählten der Sicherheitsrat auf seiner 2752. Sitzung und die Generalversammlung auf der 103. Sitzung ihrer einundvierzigsten Tagung Gilbert Guillaume (Frankreich) in den Internationalen Gerichtshof zur Besetzung des durch den Tod des Richters Guy Ladreit de Lacharrière freigewordenen Sitzes.

## C. Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs

### Beschluß

Am 11. November 1987 wählten der Sicherheitsrat auf seiner 2760., 2761. und 2762. Sitzung und die Generalversammlung auf der 64., 65. und 66. Sitzung ihrer zweiundvierzigsten Tagung fünf Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, um die durch das Auslaufen der Amtszeit folgender Richter freiwerdenden Sitze neu zu besetzen:

Roberto Ago (Italien)  
Mohammed Bedjaoui (Algerien)  
Stephen Schwebel (Vereinigte Staaten von Amerika)  
José Sette Camara (Brasilien)  
Nikolai K. Tarasow (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)

Folgende Personen wurden gewählt:

Roberto Ago (Italien)  
Mohammed Bedjaoui (Algerien)  
Stephen Schwebel (Vereinigte Staaten von Amerika)  
Mohamed Shahabuddeen (Guyana)  
Nikolai K. Tarasow (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)

D. Zulassung von Staaten, die nicht Vertragsparteien des Statuts des Gerichtshofs sind

Beschluß

Auf seiner 2753. Sitzung am 15. Oktober 1987 beschloß der Rat, dem Sachverständigenausschuß den Antrag der Republik Nauru, Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zu werden, zur Untersuchung und Berichterstattung zu überweisen 68/.

Resolution 600 (1987)  
vom 19. Oktober 1987

Der Sicherheitsrat

empfiehlt der Generalversammlung, gemäß Artikel 93 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen die Bedingungen, zu denen die Republik Nauru Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs werden kann, wie folgt festzusetzen:

Die Republik Nauru wird Vertragspartei des Statuts an dem Tage, an dem sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine im Namen der Regierung der Republik unterzeichnete und je nach den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Republik Nauru ratifizierte Urkunde hinterlegt, die folgendes enthält:

- a) die Annahme des Statuts des Internationalen Gerichtshofs;
- b) die Übernahme aller Verpflichtungen, die sich für ein Mitglied der Vereinten Nationen aus Artikel 94 der Charta ergeben;
- c) eine Zusage, zu den Kosten des Gerichtshofs einen angemessenen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung im Benehmen mit der Regierung der Republik Nauru von Zeit zu Zeit festgesetzt wird.

Auf der 2754. Sitzung  
einstimmig verabschiedet.

---

68/ Ebd., Supplement for July, August and September 1987, Dokument S/19137.

1987 ERSTMALIG IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS  
AUFGENOMMENE PUNKTE

ANMERKUNG: Auf jeder Sitzung nimmt der Rat auf der Grundlage einer im voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung an; die Tagesordnungen für die einzelnen Sitzungen im Jahre 1987 finden sich in den Official Records of the Security Council, Forty-second Year, 2731. bis 2779. Sitzung.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die einzelnen Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahr 1987 beschloß, einen bisher noch nicht behandelten Punkt in seine Tagesordnung aufzunehmen.

<u>Tagesordnungspunkt</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>
Schreiben des Amtierenden Präsidenten und Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Republik Nauru an den Generalsekretär vom 21. August 1987 betreffend Naurus Antrag, Vertragspartei des Internationalen Gerichtshofs zu werden .....	2753.	15. Oktober 1987

VERZEICHNIS DER 1987 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN

<u>Resolution</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
594 (1987)	15. Januar 1987	Die Situation im Nahen Osten .....	1
595 (1987)	27. März 1987	Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof ...	31
596 (1987)	29. Mai 1987	Die Situation im Nahen Osten .....	4
597 (1987)	12. Juni 1987	Die Situation in Zypern .....	25
598 (1987)	20. Juli 1987	Die Situation zwischen Irak und Iran .....	13
599 (1987)	31. Juli 1987	Die Situation im Nahen Osten .....	5
600 (1987)	19. Oktober 1987	Internationaler Gerichtshof: Auf- nahme von Staaten, die nicht Vertragsparteien des Statuts des Gerichtshofs sind .....	33
601 (1987)	30. Oktober 1987	Die Situation in Namibia .....	23
602 (1987)	25. November 1987	Beschwerde Angolas gegen Südafrika	28
603 (1987)	25. November 1987	Die Situation im Nahen Osten .....	6
604 (1987)	14. Dezember 1987	Die Situation in Zypern .....	26
605 (1987)	22. Dezember 1987	Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten .....	9
606 (1987)	23. Dezember 1987	Beschwerde Angolas gegen Südafrika	30